

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

N^o 19.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protectoraten. S. 174. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protectoraten. S. 174. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Dänemark, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderliche Gewährung von Abstrichen bei der Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. S. 174. — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den vertriebsrechtlichen und gewerblichen Gebrauch von Spritzen. S. 174.

(No. 3872.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protectoraten. Vom 30. Januar 1911.

(No. 3872.) Treaty between the German Empire and Great Britain relating to the extradition of criminals between the German Protectorates and certain British Protectorates. January 30th 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, haben es für zweckmäßig befunden, die Auslieferung der flüchtigen Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protectoraten durch einen Vertrag zu regeln und haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, Emperor of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of fugitive criminals between the German Protectorates and certain British Protectorates, have appointed as Their Plenipotentiaries for this purpose:

Reichs-Bevollmächtigter.

34

Vertrag zu Berlin den 13. April 1910.